

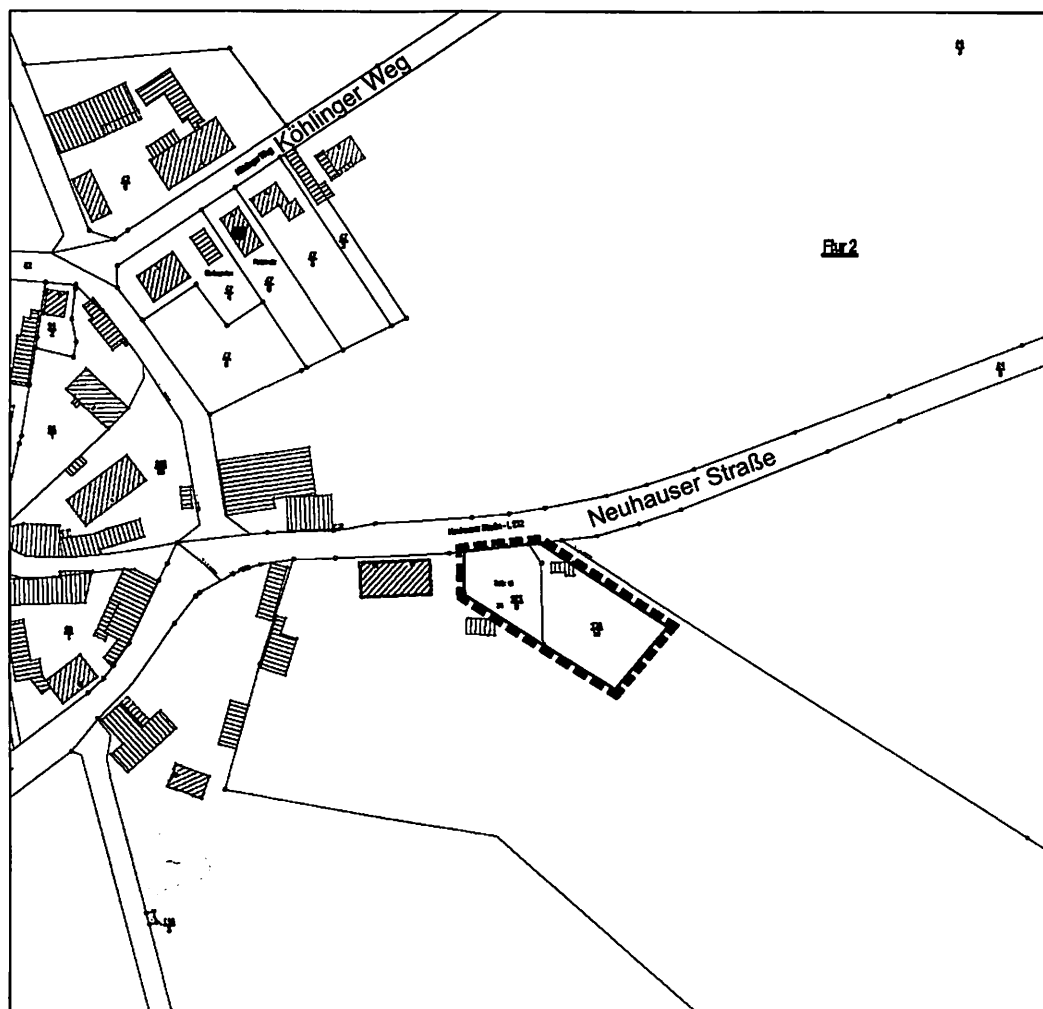
# BEKANTMACHUNG

## Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“

### Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Ergänzungssatzung ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht:



Die Ergänzungssatzung und ihre Begründung können von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Tosterglope, Im alten Dorfe 1, 21371 Tosterglope, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann

unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Tosterglope geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Tosterglope geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Neuhauser Straße - Ost“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Tosterglope, den ...13.03.2022

.....  
Saucke

- Bürgermeister -

